

Satzung Dorfleben Parsteinsee e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Dorfleben Parsteinsee e.V.*“ und wird nachfolgend Verein genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf, Kreis Barnim, Brandenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12.2023 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in der Gemeinde Parsteinsee und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a. auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes durch die Schaffung, den Erhalt und die Pflege von Lebensräumen für heimische Pflanzen- und Tierarten, die Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Mitmachaktionen zur Förderung des ökologischen Bewusstseins.
 - b. auf dem Gebiet der Kunst und Kultur durch Lesungen, Ausstellungen und diverse kulturelle und künstlerische Veranstaltungen, wie z.B. die Durchführung eines kleinen Musikfestivals im Dorf.
 - c. auf dem Gebiet der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch den Austausch von Informationen und die Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, wie z. B. eine gemeinsame Ausstellung von in der Gemeinde ansässiger sowie im polnischen Grenzbereich tätiger deutsch-polnischer Künstler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele und Zweckbestimmung unterstützen und seine Satzung anerkennen.
2. Mitglied kann jeder Bürger ab dem 14. Lebensjahr werden. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerer Weise verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, durch Inaktivität dessen Autorität und Zielsetzung bewusst untergräbt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann es auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. einer Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der schriftlichen Information Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
8. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs. 1-3 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Datenerhebung und Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse.
2. Die Daten werden zu Beginn der Mitgliedschaft gespeichert und ausschließlich in diesem Zusammenhang verwendet. Die Daten werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
3. Der Verein veröffentlicht Daten und Fotos seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied zugestimmt hat.

§ 6 Kommunikation mit den Mitgliedern

Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt in Textform per E-Mail, Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail Anschrift gerichtet ist. Im Einzelfall ist auf Antrag des Mitglieds die Zusendung an die dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse möglich.

§ 7 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein bemüht sich um finanzielle Förderung z.B. durch die öffentliche Hand zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit.
4. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln kann der Verein Spendenaktionen durchführen sowie Sachspenden zur Erfüllung ihrer Ziele annehmen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zusätzlich kann der Vorstand für die Umsetzung einzelner Projekte jeweils einen Projektbeirat berufen. Die Projektbeiräte sind jedoch nicht Organe des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl der mit der Kassenprüfung betrauten Personen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten sowie den Vergütungen von ehrenamtlichen Tätigkeiten
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie andere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigte sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zu wählen, die das Protokoll führt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf maximal drei Mitglieder vertreten.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen (unter Ausnahme von § 10 Absatz 6) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Personen zu unterzeichnen ist, die die Sitzung geleitet bzw. das Protokoll geführt haben.
12. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, mindestens einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister ist befugt, die Finanzgeschäfte des Vereins im Rahmen des Internet-Bankings allein zu führen. Rechnungen ab 400 Euro sind vor Auszahlung von einem weiteren BGB Vorstandsmitglied (d.h. dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden) sachlich richtig zu zeichnen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Aufgaben gleichberechtigt in kollegialer Zusammenarbeit. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmer einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen dieser Satzung verlangen bzw. zur Anerkennung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechenden Änderungen der Satzung ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine Person, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, die mit der Kassenprüfung betraut wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung in der Region zu verwenden.
2. Bei einer Auflösung des Vereines erhalten die Mitglieder keine Vermögensteile. Die von der Mitgliederversammlung am 14.12.2023 in Parsteinsee verabschiedete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.11.2024 geändert und einstimmig beschlossen. Die aktuell vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft.